

NEUFASSUNG

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT EBERSBACH-NEUGERSDORF

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 25.02.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige
- § 2 Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Mandatsträger
- § 3 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden
- § 4 Entschädigung des Friedensrichters
- § 5 Entschädigung Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Reisekostenersatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) Ehrenamtlich Tätige, die vom Stadtrat bestellt oder berufen sind, erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung.
Dies gilt nicht, wenn eine Entschädigung nach §§ 2 ff gewährt wird.

(1) Die Höhe beträgt

- bei Hinzuziehung in einen Ausschuss oder Arbeitsgruppe des Stadtrates je Ausschusssitzung oder Arbeitsgruppensitzung bei Anwesenheit 15,00 EUR
- in sonstigen Fällen für die tatsächliche Ausübung eines Amtes pro Monat 30,00 EUR

(2) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber die Hälfte der Sitzungszeit erstreckt.

§ 2

Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Mandatsträger

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stadt abgegolten soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt als:

1.	monatlicher Grundbetrag	40,00 EUR*
*	mit Einführung des Ratsinfosystems erhöht sich der monatliche Grundbetrag auf	50,00 EUR
2.	Sitzungsgeld je Stadtratssitzung	30,00 EUR
3.	Sitzungsgeld je Sitzung Ausschuss einschl. Betriebsausschuss des EB Abwasser Spreequellen	30,00 EUR
4.	stellv. Bürgermeister zusätzl. zum Grundbetrag	20,00 EUR
5.	Fraktionsvorsitzender zusätzl. zum Grundbetrag	20,00 EUR

(3) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen entfällt der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 2 Pkt. 1)

(4) Der Grundbetrag entfällt bei entschuldigtem Fehlen unter folgender Maßgabe:

1. der Anspruchsberechtigte hat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt.
2. bei Nichtausübung von mehr als drei Monaten bleibt der Grundbetrag für die ersten drei Monate des Fehlens erhalten. Für die über die drei Monate hinausgehende Zeit der Nichtausübung des Amtes entfällt der Grundbetrag.

(5) Die Aufwandsentschädigung für den stellv. Bürgermeister gem. § 2 Abs. 2 Pkt. 4 entfällt, wenn das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt wird.

(6) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzungszeit, mindestens aber die Hälfte der Sitzungszeit erstreckt.

(7) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(8) Die Aufwandsentschädigung wird bargeldlos gezahlt. Die Zahlung erfolgt im ersten Monat des Folgequartals.

§ 3

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden

(1) Bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigung:

1.	Wahlvorstandsmitglieder	35,00 EUR
2.	Beisitzer	25,00 EUR
3.	Mitglieder des Gemeindewahlausschusses am Wahlsonntag/ am Wahltag	25,00 EUR
4.	Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Wahlsonntag/ am Wahltag	15,00 EUR
5.	Mitglieder des Gemeindewahlausschusses als Sitzungsgeld je Gemeindewahlausschusssitzung	12,50 EUR

Die Entschädigungen bei Landtags-, Bundestagswahlen, der Wahl zum Europäischen Parlament und Volksentscheiden richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 4 Entschädigung des Friedensrichters

(1) Der Friedensrichter sowie sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung des Amtes eine pauschale Entschädigung von monatlich 30,00 EUR
Damit ist auch die monatlich durchzuführende Sprechstunde abgegolten.

(2) Für Schlichtungsverfahren außerhalb der monatlich durchzuführenden Sprechstunden erhält der Friedensrichter eine Aufwandsentschädigung je Sitzung von 10,00 EUR
sein Stellvertreter für die Tätigkeit des Protokollführers 10,00 EUR

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden quartalsweise bargeldlos gezahlt.
Die Zahlung erfolgt im ersten Monat des Folgequartals.

§ 5 Entschädigung Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Ausübung des Amtes Reisekostenersatz gem. § 6 dieser Satzung.

§ 6 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 oder der Entschädigung nach §§ 4, 5 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.2011 mit Aktenzeichen 021.130.ENTSA10B2.17 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 26.02.2019

Verena Hergenröder
Bürgermeister

